

1982

Ausgegeben zu Bonn am 10. September 1982

Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 82	Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) ..... 2030-21-2	1257
31. 8. 82	Änderung der Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Umweltkonferenz-Gedenkmünze) ..... 691-10-31	1304
6. 9. 82	Berichtigung der Neunten Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgut- verkehrsgesetz ..... 7822-3-18	1304
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1305
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1305

### **Bekanntmachung der Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO)**

**Vom 6. September 1982**

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten vom 26. Juli 1982 (BGBl. I S. 1024) wird nachstehend der Wortlaut der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten vom 21. Juli 1977 (BGBl. I S. 1353) in der vom 1. August 1982 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 28. Juli 1977 in Kraft getretene Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten vom 21. Juli 1977 (BGBl. I S. 1353),
2. die am 1. August 1982 in Kraft getretene Verordnung vom 26. Juli 1982 (BGBl. I S. 1024).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793).

Bonn, den 6. September 1982

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

## Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO)

Auf Grund des § 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Erster Teil Ausbildung

#### Abschnitt 1

#### Gemeinsame Vorschriften

##### § 1

#### Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Beamte wird auf die Verantwortung in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im sozialen Rechtsstaat vorbereitet. Seine Ausbildung führt ihn zur Berufsbefähigung. Sie vermittelt ihm die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse, Methoden und berufspraktischen Fähigkeiten, die er zur Erfüllung der Aufgaben in seiner Laufbahn benötigt. Der Beamte soll auch befähigt werden, selbständig weiterzulernen. Er ist zum Selbststudium verpflichtet.

(2) Das Ziel des Vorbereitungsdienstes bestimmt Art und Umfang der Arbeiten, die dem Beamten während der praktischen Ausbildung zu übertragen sind. Eine Beschäftigung lediglich zur Entlastung anderer ist unzulässig.

##### § 2

#### Ausbildungsstellen

(1) Die fachtheoretische Ausbildung für den mittleren Dienst wird an Landesfinanzschulen durchgeführt.

(2) Die Fachstudien für den gehobenen Dienst finden an Fachhochschulen der Verwaltung oder an gleichstehenden Bildungsstätten der Verwaltung statt. Die Dienst- und Fachaufsicht wird von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde (oberste Landesbehörde) oder im Einvernehmen mit ihr ausgeübt. Ist die Fachhochschule in Fachbereiche gegliedert, so gilt Satz 2 für den Fachbereich, dem die Ausbildung der Steuerbeamten obliegt.

(3) Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung (§ 15 und § 24) weist die Oberfinanzdirektion die Beamten bestimmten Finanzämtern (Ausbildungsfinanzämtern) zur praktischen Ausbildung zu. Die praktische Ausbildung wird von Lehrveranstaltungen begleitet (dienstbegleitende Lehrveranstaltungen), die an Finanzämtern, an den Bildungsstätten für Steuerbeamte oder an besonderen Einrichtungen stattfinden.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Ausbildungsstellen arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen zusammen.

##### § 3

#### Ausbildende

(1) Bei jeder Oberfinanzdirektion ist ein Beamter zum Ausbildungsreferenten zu bestellen.

(2) Die Oberfinanzdirektion bestellt bei jedem Ausbildungsfinanzamt nach Anhörung des Vorstehers einen Beamten zum Ausbildungsleiter. Der Ausbildungsleiter ist dem Vorsteher unmittelbar unterstellt.

(3) Der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung der Beamten beim Finanzamt. Er hat sich laufend vom Stand der Ausbildung jedes Beamten zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Ausbildungsleiter von den übrigen Dienstgeschäften angemessen zu entlasten. Die Verantwortlichkeit des Vorstehers für die Ausbildung der Beamten bleibt unberührt.

(4) Der Vorsteher bestimmt auf Vorschlag des Ausbildungsleiters die Beschäftigten, denen die Beamten zur praktischen Ausbildung zugewiesen werden. Sie sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Beamten in ihrem Bereich verantwortlich; ihnen dürfen nicht mehr Beamte zugewiesen werden, als sie zuverlässig ausbilden können.

(5) Mit der Ausbildung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

##### § 4

#### Lehrende

(1) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestellt die Lehrenden an den Bildungseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 und 2) und für die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen. Abweichend von Satz 1 kann die Bestellung auch durch die nach Landesrecht zuständige Stelle im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde vorgenommen werden.

(2) Zum Lehrenden an einer Bildungseinrichtung für Steuerbeamte kann nur bestellt werden, wer hierzu pädagogisch und fachlich geeignet ist; hauptamtlich Lehrende sollen berufspädagogisch geschult sein. Der Nachweis der fachlichen Eignung ist dann erbracht, wenn der Lehrende eine mindestens vierjährige für die Lehraufgabe förderliche berufliche Tätigkeit, davon grundsätzlich mindestens zwei Jahre an einem Finanzamt oder an einer Oberfinanzdirektion, ausgeübt hat; für nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrende können Ausnahmen zugelassen werden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen für die Berufung von Lehrenden an Fachhochschulen oder gleichstehenden Bildungsstätten (§ 2 Abs. 2) bleiben unberührt.

(3) Die Lehrenden sind ungeachtet der Pflicht zur eigenen Fortbildung berufspädagogisch und fachlich zu fördern. Hauptamtlich Lehrende sollen nach mehrjähriger ununterbrochener Lehrtätigkeit eine praktische Tätigkeit beim Finanzamt wahrnehmen.

#### § 5

##### **Ausbildungsplan, Beurteilung**

(1) Der Ausbildungsleiter stellt für jeden Beamten einen Plan für die praktische Ausbildung (§15 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 1) nach der Anlage 1 auf; eine Abschrift des Plans ist dem Beamten auszuhändigen. Abweichend vom Ausbildungsplan darf ein Beamter nur nach Anhörung des Ausbildungsleiters eingesetzt werden.

(2) Vor Beginn der Laufbahnprüfung beurteilt der Vorgesetzte den Beamten auf schriftlichen Vorschlag des Ausbildungsleiters nach der Anlage 2 oder 3. Dabei sind auch die Stellungnahmen der Beschäftigten, denen die praktische Ausbildung und die Durchführung der dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen oblagen, zu berücksichtigen. Die Beurteilung schließt mit einer Punktzahl und einer Note gemäß § 6 ab. Sie ist dem Beamten bekanntzugeben und auf seinen Wunsch mit ihm zu besprechen.

#### § 6

##### **Bewertung der Leistungen**

(1) Die einzelnen Leistungen des Beamten sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

15 und 14 Punkte = sehr gut

(1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

13 bis 11 Punkte = gut

(2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

10 bis 8 Punkte = befriedigend

(3) = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung;

7 bis 5 Punkte = ausreichend

(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

4 bis 2 Punkte = mangelhaft

(5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

1 und 0 Punkte = ungenügend

(6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Note „ausreichend“ darf nur erteilt werden, wenn der Beamte die gestellten Anforderungen mindestens zur Hälfte erfüllt; bei Leistungstests kann hiervon abgewichen werden.

(3) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 13,50 bis 15 Punkte = sehr gut;

von 11 bis 13,49 Punkte = gut;

von 8 bis 10,99 Punkte = befriedigend;

von 5 bis 7,99 Punkte = ausreichend;

von 2 bis 4,99 Punkte = mangelhaft;

von 0 bis 1,99 Punkte = ungenügend.

#### § 7

##### **Arbeitsanleitungen**

Für die praktische Ausbildung sind unter Beteiligung der Bildungseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 und 2) Anleitungen aufzustellen. Die Anleitungen legen schwerpunktmäßig die Inhalte der Ausbildung in denjenigen Arbeitsgebieten fest, mit denen sich der Beamte vertraut machen muß. Die Anleitungen werden ihm ausgehändigt.

#### § 8

##### **Dienstbegleitende Lehrveranstaltungen**

Der Beamte nimmt neben der praktischen Ausbildung an dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen teil. Ihm ist dabei Gelegenheit zu geben, sein Fachwissen bei der Lösung praktischer Fälle anzuwenden und sich Arbeits- und Entscheidungstechniken anzueignen.

#### § 9

##### **Unterrichts- und Studienpläne, Stoffgliederungspläne, Lehrpläne**

(1) Die Lehrveranstaltungen während des Vorbereitungsdienstes richten sich für den mittleren Dienst nach Unterrichts- und für den gehobenen Dienst nach Studienplänen. Diese Pläne legen die Fächer mit Stundenzahlen und die schriftlichen Lernerfolgskontrollen (§ 16 Abs. 3 und § 18 Abs. 3) nach Maßgabe dieser Verordnung fest.

(2) Zur Gewährleistung der einheitlichen Ausbildung der Steuerbeamten stellt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden Stoffgliederungspläne auf, die einheitliche Lerninhalte für die Lehrveranstaltungen innerhalb der Fachstudien und für die fachtheoretische Ausbildung an den Landesfinanzschulen sowie für die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen ausweisen.

(3) Auf der Grundlage der Stoffgliederungspläne werden Lehrpläne aufgestellt. Sie bedürfen der Genehmigung der obersten Landesbehörde.

#### § 10

##### **Übungen und Seminare**

(1) Während der fachtheoretischen Ausbildung sind Übungen durchzuführen.

(2) Während der Fachstudien sind Übungen und Seminare zu veranstalten. Der Beamte muß zwischen verschiedenen Seminaren wählen können.

(3) Für die Übungen gilt § 8 Satz 2 entsprechend. In den Seminaren werden ausgewählte Themen einzelner Fachgebiete unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden behandelt.

### § 11

#### **Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Anrechnung**

(1) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall verlängert werden, wenn der Beamte aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen das Ziel eines Ausbildungs- oder Studienabschnitts voraussichtlich nicht erreicht. Hat er die berufspraktische Ausbildung oder die berufspraktischen Studienzeiten um insgesamt mehr als einen Monat, einen Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung oder einen Studienabschnitt um mehr als drei Wochen unterbrochen, so wird der Vorbereitungsdienst verlängert, wenn der Beamte das Versäumte nicht nachholen kann oder nicht hinreichend ausgebildet erscheint. Bei einer Unterbrechung eines Teilabschnitts der fachtheoretischen Ausbildung oder eines Studienabschnitts um mehr als drei Wochen schlägt die zuständige Bildungseinrichtung vor, ob der Beamte die unterbrochene Ausbildung fortsetzen oder an das Ausbildungsfinanzamt zurückkehren soll.

(2) Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes kann darauf ausgerichtet werden, daß der Beamte zusammen mit den Beamten, die später eingestellt worden sind, die Ausbildung fortsetzen und die Laufbahnprüfung ablegen kann.

(3) Werden auf die berufspraktische Ausbildung Zeiten einer beruflichen Tätigkeit angerechnet, so sind einzelne Ausbildungsteilabschnitte dem Ausbildungsstand des Beamten entsprechend zu kürzen. Die Anrechnung kann widerrufen werden, wenn das Ausbildungsziel gefährdet erscheint.

(4) Werden auf den Vorbereitungsdienst Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Hochschule oder an einer Fachhochschule angerechnet, so sind einzelne Studienabschnitte oder Teilabschnitte der berufspraktischen Ausbildung entsprechend zu kürzen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Entscheidung trifft jeweils die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle; in den Fällen des Absatzes 1 ist der Beamte vorher zu hören.

### § 12

#### **Zulässigkeit von Abweichungen und Änderungen, Urlaub**

(1) Abweichungen von den Unterrichts- und Studienplänen, den Stoffgliederungsplänen sowie den Lehrplänen und von der zeitlichen Aufgliederung der berufspraktischen Ausbildung sind zulässig, wenn sie der Anpassung der Ausbildung an die veränderten Verhältnisse dienen oder im Interesse einer sinnvollen Ausbildung erforderlich erscheinen. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist der Koordinierungsausschuß (§ 50) vor der Abweichung zu hören.

(2) Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte, der Ausbildungsteilabschnitte und der Studienabschnitte

kann im Einzelfall aus wichtigen dienstlichen oder privaten Gründen geändert werden.

(3) Versäumte Aufsichtsarbeiten müssen nicht nachgeholt werden, wenn der Beamte die Säumnis nicht zu vertreten hat und eine ausreichende Grundlage für eine Beurteilung seiner Leistungen vorliegt.

(4) Urlaub zu Erholungszwecken darf nicht zu Lasten der fachtheoretischen Ausbildung oder der Fachstudien gewährt werden.

## Abschnitt 2

### Laufbahn des einfachen Dienstes

#### § 13

##### **Vorbereitungsdienst**

(1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt eine sechsmonatige Einführung in das Aufgabengebiet des einfachen Dienstes. In dieser Zeit soll der Beamte die Aufgaben des einfachen Dienstes der Steuerverwaltung kennenlernen und mit dem Aufbau der Verwaltung sowie in Grundzügen mit den Pflichten und Rechten eines Beamten vertraut gemacht werden.

(2) Nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes stellt der unmittelbare Dienstvorgesetzte fest, ob das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht worden ist.

(3) Die §§ 4 bis 10, § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 sowie § 12 sind nicht anzuwenden.

## Abschnitt 3

### Laufbahn des mittleren Dienstes

#### § 14

##### **Ausbildungsabschnitte**

Der zweijährige Vorbereitungsdienst umfaßt

1. eine berufspraktische Ausbildung und
2. eine sechsmonatige fachtheoretische Ausbildung, die in zwei Teilabschnitte aufgeteilt wird. Der erste Teilabschnitt soll möglichst bald nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst beginnen; der zweite soll vier Monate dauern und der Laufbahnprüfung unmittelbar vorangehen.

#### § 15

##### **Berufspraktische Ausbildungszeit**

(1) Die berufspraktische Ausbildungszeit umfaßt

1. eine praktische Ausbildung, in der der Beamte mit den wesentlichen Aufgaben des mittleren Dienstes vertraut zu machen und zu selbständiger Tätigkeit anzuhalten ist, und
2. dienstbegleitende Lehrveranstaltungen.

(2) Die praktische Ausbildung umfaßt folgende Teilabschnitte:

- |                |           |
|----------------|-----------|
| 1. Veranlagung | 10 Monate |
| 2. Lohnsteuer  | 3 Monate  |

- |   |           |
|---|-----------|
| 3. Bewertung  | 1 Monat   |
| 4. Finanzkasse und Vollstreckung  | 2 Monate  |
| 5. Nach Regelung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle bis zu | 2 Monate. |

(3) Neben der praktischen Ausbildung wird der Beamte mindestens 300 Stunden in dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen unterwiesen. Er hat mindestens neun Aufsichtsarbeiten zu fertigen, die zu bewerten und zu besprechen sind.

### § 16

#### Fachtheoretische Ausbildung

(1) Die fachtheoretische Ausbildung umfaßt folgende Fächer:

1. Politische Bildung, Staatskunde
2. Allgemeine Verwaltungskunde, Öffentliches Dienstrecht
3. Allgemeines Abgabenrecht
4. Allgemeine Rechtskunde
5. Einkommensteuer, Gewerbesteuer
6. Lohnsteuer
7. Umsatzsteuer
8. Buchführung und Bilanzwesen
9. Bewertung, Vermögensteuer, Grundsteuer
10. Steuererhebung (Kassen- und Rechnungswesen sowie Vollstreckungswesen)
11. Wirtschafts- und Sozialkunde
12. Verhalten am Arbeitsplatz
13. Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik) und Automatisierte Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung.

Die Gesamtstundenzahl in den Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 600. Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen besteht aus Übungen. Die allgemeine und die staatsbürgerliche Bildung ist durch Sonderveranstaltungen zu fördern. Den Beamten wird Gelegenheit zur Sportausübung gegeben.

(2) Die Mindeststundenzahlen in den folgenden Fächern betragen:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Politische Bildung, Staatskunde        | 45 Stunden  |
| 2. Allgemeines Abgabenrecht               | 45 Stunden  |
| 3. Einkommensteuer, Gewerbesteuer         | 85 Stunden  |
| 4. Lohnsteuer                             | 35 Stunden  |
| 5. Umsatzsteuer                           | 45 Stunden  |
| 6. Buchführung und Bilanzwesen            | 55 Stunden  |
| 7. Bewertung, Vermögensteuer, Grundsteuer | 30 Stunden. |

(3) Während der fachtheoretischen Ausbildung sind Aufsichtsarbeiten zu fertigen; die Bearbeitungszeit beträgt drei Stunden. Werden Aufsichtsarbeiten als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form gestellt, kann die Bearbeitungszeit angemessen gekürzt wer-

den; im zweiten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung ist aus jedem Gebiet der schriftlichen Prüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1) mindestens eine dreistündige Aufsichtsarbeit zu fertigen. § 35 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und 4, § 38 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 39 Abs. 1 bis 4 und § 40 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des Prüfungsausschusses der Leiter der Bildungsstätte entscheidet.

(4) Nach Beendigung des ersten Teilabschnitts der fachtheoretischen Ausbildung beurteilen die Lehrenden die Leistungen des Beamten nach der Anlage 4, nach Beendigung des zweiten Teilabschnitts nach der Anlage 5 (Teilbeurteilungen). Aus diesen Teilbeurteilungen wird nach der Anlage 5 die abschließende Beurteilung für die gesamte fachtheoretische Ausbildung gebildet. Hierzu werden die Durchschnittspunktzahlen der Teilbeurteilungen mit der Anzahl der Monate, die jeder Teilabschnitt gedauert hat, vervielfältigt und zusammengezählt; die Summe wird durch sechs geteilt. Aus der abschließenden Beurteilung ergibt sich die Note für die fachtheoretische Ausbildung. Teilbeurteilungen und abschließende Beurteilung für die fachtheoretische Ausbildung sind dem Beamten bekanntzugeben.

### Abschnitt 4

#### Laufbahn des gehobenen Dienstes

### § 17

#### Gliederung des Studienganges

(1) Der Studiengang umfaßt Fachstudien von acht-zehnmonatiger Dauer und berufspraktische Studienzeiten. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit.

(2) Die Fachstudien bestehen aus drei Studienabschnitten, von denen der erste vier Monate und der dritte mindestens fünf Monate dauert. Der erste Studienabschnitt soll spätestens drei Monate nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst beginnen. Der zweite Studienabschnitt kann geteilt werden. Der dritte Studienabschnitt kann einmal geteilt werden; der Zeitraum zwischen den beiden Teilabschnitten darf drei Wochen nicht überschreiten.

(3) Die berufspraktischen Studienzeiten sind inhaltlich mit den einzelnen Studienabschnitten zu verbinden.

### § 18

#### Allgemeine Grundsätze für die Fachstudien

(1) Die Lerninhalte der Fachstudien sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden praxisbezogen und anwendungsorientiert zu vermitteln.

(2) Für die Lehrveranstaltungen der Fachstudien sind mindestens 2 200 Stunden vorzusehen. Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen besteht aus Übungen und Seminaren. Die allgemeine und die staatsbürgerliche Bildung ist durch Sonderveranstaltungen zu fördern. Den Beamten wird Gelegenheit zur Sportausübung gegeben.

(3) Während des ersten Studienabschnitts ist aus jedem Gebiet der Zwischenprüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 2.1),

während des zweiten und dritten Studienabschnitts aus jedem Gebiet der Laufbahnprüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 2.2) je Studienabschnitt mindestens eine Aufsichtsarbeit zu fertigen; die Bearbeitungszeit beträgt mindestens drei Stunden. Aus anderen Studienfächern (§ 19) können weitere Aufsichtsarbeiten gestellt werden; die Bearbeitungszeit kann angemessen gekürzt werden, wenn die Aufgabe ganz oder teilweise als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form gestellt wird. § 16 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Nach Beendigung eines jeden Studienabschnitts beurteilen die Lehrenden die Leistungen des Beamten nach den Anlagen 6, 7 oder 8. Aus diesen Beurteilungen ergeben sich die Studiennoten. Beurteilungen und Studiennoten sind dem Beamten bekanntzugeben.

## § 19

### Studienfächer

(1) Die Lehrveranstaltungen der Fachstudien umfassen die folgenden Studienfächer:

1. Steuerrecht
  - 1.1 Allgemeines Steuerrecht
    - 1.1.1 Abgabenrecht (Abgabenordnung, Vollstreckungsrecht, Steuerstrafrecht)
    - 1.1.2 Finanzgerichtsordnung
    - 1.1.3 Bewertungsrecht
  - 1.2 Besonderes Steuerrecht
    - 1.2.1 Steuern vom Einkommen und Ertrag (Einkommensteuer, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)
    - 1.2.2 Umsatzsteuer
    - 1.2.3 Vermögensteuer, Grundsteuer, Erbschaftsteuer, sonstige Verkehrsteuern
  - 1.3 Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung, Wirtschaftskriminalität
  - 1.4 Internationales Steuerrecht einschließlich Steuerharmonisierung in der EG
2. Privatrecht
 

Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Wertpapierrecht, Konkursrecht
3. Öffentliches Recht
 

Staatsrecht, Allgemeine Staatslehre, Politikwissenschaft, Verwaltungsrecht, Öffentliches Dienstrecht
4. Wirtschaftswissenschaften
 

Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre
5. Verwaltungslehre
 

Verwaltungsbetriebslehre, Arbeitstechnik, Informatik.

(2) Außer den in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen sind die Studienfächer Betriebssoziologie und Sozialpsychologie als Wahlpflichtfächer anzubieten. Der Beamte muß mindestens eines dieser Fächer wählen.

(3) Darüber hinaus können weitere Fächer in den Studienplan aufgenommen werden, insbesondere Straf-

recht, Juristische Methodenlehre, Finanzmathematik, Verhandlungsführung.

## § 20

### Mindeststundenzahl

(1) Die Mindeststundenzahlen für die Fachstudien betragen:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Abgabenrecht, Finanzgerichtsordnung                           | 160 Stunden  |
| 2. Bewertungsrecht   | 100 Stunden  |
| 3. Steuern vom Einkommen und Ertrag                              | 320 Stunden  |
| 4. Umsatzsteuer  | 130 Stunden  |
| 5. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung | 300 Stunden  |
| 6. Öffentliches Recht  | 130 Stunden. |

Insgesamt müssen auf die Fachstudien in den Fächern der Nummern 1 bis 5 mindestens 1 400 Stunden entfallen.

(2) Die Mindeststundenzahlen für den ersten Studienabschnitt betragen:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Abgabenordnung  | 35 Stunden  |
| 2. Bewertungsrecht   | 25 Stunden  |
| 3. Einkommensteuer   | 75 Stunden  |
| 4. Umsatzsteuer  | 35 Stunden  |
| 5. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen               | 65 Stunden  |
| 6. Staatsrecht, Allgemeine Staatslehre, Öffentliches Dienstrecht | 35 Stunden. |

## § 21

### Erster Studienabschnitt

(1) Der erste Studienabschnitt umfaßt:

1. Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht)
2. Bewertungsrecht und Vermögensteuer
3. Einkommensteuer und Lohnsteuer
4. Umsatzsteuer
5. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen
6. Bürgerliches Recht
7. Staatsrecht, Allgemeine Staatslehre, Öffentliches Dienstrecht.

(2) Es sind Übungen abzuhalten.

## § 22

### Zweiter Studienabschnitt

(1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt:

1. Abgabenrecht
2. Bewertungsrecht und Vermögensteuer
3. Steuern vom Einkommen und Ertrag
4. Umsatzsteuer

5. Grundsteuer, Erbschaftsteuer, sonstige Verkehrssteuern
6. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung, Wirtschaftskriminalität
7. Privatrecht
8. Öffentliches Recht
9. Wirtschaftswissenschaften
10. Verwaltungslehre
11. Wahlpflichtfächer
12. Angebotene Wahlfächer.

(2) Es sind Übungen und Seminare abzuhalten.

### § 23

#### Dritter Studienabschnitt

(1) Der dritte Studienabschnitt umfaßt:

1. Abgabenrecht
2. Finanzgerichtsordnung
3. Bewertungsrecht
4. Steuern vom Einkommen und Ertrag
5. Umsatzsteuer
6. Bilanzsteuerrecht, Außenprüfung
7. Internationales Steuerrecht
8. Privatrecht
9. Öffentliches Recht
10. Wirtschaftswissenschaften
11. Angebotene Wahl- und Wahlpflichtfächer.

(2) Es sind Übungen abzuhalten.

### § 24

#### Berufspraktische Studienzeiten

(1) Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen

1. eine praktische Ausbildung, die im besonderen der Einübung in die steuerliche Praxis dient, und
2. dienstbegleitende Lehrveranstaltungen.

(2) Die praktische Ausbildung umfaßt folgende Teilabschnitte:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Veranlagung einschließlich Außenprüfung<br>(davon ein Monat Bearbeitung von Rechtsbehelfen) | 13 Monate |
| 2. Lohnsteuer  | 1 Monat   |
| 3. Bewertung   | 1 Monat   |
| 4. Finanzkasse, Vollstreckung  | 1 Monat   |
| 5. Nach Regelung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle bis zu          | 2 Monate. |

(3) In den einzelnen Teilabschnitten ist der Beamte anhand praktischer Fälle in der Rechtsanwendung und der Arbeitstechnik zu schulen. Er soll an Verhandlungen, Dienstbesprechungen und mindestens drei Außenprüfungen teilnehmen.

(4) Die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen sollen dem Beamten Gelegenheit bieten, die Lösung praktischer Fälle zu üben; dabei sollen insbesondere die Automation des steuerlichen Festsetzungs- und Erhebungsverfahrens sowie Arbeits- und Entscheidungstechniken bei der Veranlagung von Steuern behandelt werden. Die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen umfassen mindestens 200 Stunden. Der Beamte hat mindestens fünf Aufsichtsarbeiten zu fertigen, die zu bewerten und zu besprechen sind.

### Zweiter Teil

#### Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes

### § 25

#### Ziel der Einführung

Die Einführung dient der Ergänzung der fachlichen Kenntnisse und bereitet den Beamten auf seine künftigen Führungsaufgaben in der Steuerverwaltung vor. Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, seine Einführung durch eigenverantwortliche und selbständige Tätigkeit zu fördern.

### § 26

#### Einführungsabschnitte

Die Einführung umfaßt

1. eine praktische Einweisung beim Finanzamt und bei der Oberfinanzdirektion für die Dauer von vierzehn Monaten und
2. ergänzende Studien an der Bundesfinanzakademie von insgesamt viermonatiger Dauer.

§ 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 27

#### Allgemeine Grundsätze für die praktische Einweisung

(1) Für die praktische Einweisung sind die Oberfinanzdirektionen und die Finanzämter verantwortlich. Der Ausbildungsreferent bei der Oberfinanzdirektion überwacht und koordiniert die Einweisung in allen Abschnitten; ihm obliegt die Leitung der praktischen Einweisung bei der Oberfinanzdirektion. Beim Finanzamt bestellt die Oberfinanzdirektion nach Anhörung des Vorstehers einen Beamten des höheren Dienstes, der den Beamten während der praktischen Einweisung anleitet und betreut.

(2) Der Beamte hat sich in den einzelnen Arbeitsbereichen mit den wesentlichen Aufgaben, den Arbeitsabläufen und dem Zusammenwirken mit anderen Stellen der Behörde oder mit anderen Behörden vertraut zu machen.

(3) Die Leiter der Behörden, denen der Beamte zur praktischen Einweisung zugewiesen ist, äußern sich schriftlich über Eignung und fachliche Leistungen. Die Äußerungen sind dem Beamten bekanntzugeben.

## § 28

**Durchführung der praktischen Einweisung**

(1) Der Beamte wird während der praktischen Einweisung

1. in die Aufgaben des höheren Dienstes beim Finanzamt eingearbeitet und
2. mit den Aufgaben der Oberfinanzdirektion als Mittel- und Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

(2) Der Beamte wird eingewiesen

1. beim Finanzamt
  - 1.1 in die Aufgaben der Veranlagung, der Bewertung, der Finanzkasse, der Vollstreckung sowie der Bußgeld- und Strafsachenstelle 5 Monate
  - 1.2 in die Außenprüfung; hierbei soll er zwei Betriebe, von denen mindestens einer buchführungspflichtig ist, selbständig prüfen 5 Monate
2. bei der Oberfinanzdirektion in der Besitz- und Verkehrssteuerabteilung 1 Monat.

Für weitere drei Monate ist dem Beamten ein geeignetes Sachgebiet zur selbständigen Leitung unter der Aufsicht des nach § 27 Abs. 1 Satz 3 zuständigen Beamten zu übertragen.

(3) Während der Einweisungszeit beim Finanzamt hat der Vorsteher dem Beamten Einblick in die Leitung des Finanzamts zu geben.

(4) Die praktische Einweisung wird durch Arbeitsgemeinschaften und sonstige für die Einweisung förderliche Veranstaltungen ergänzt.

## § 29

**Studien an der Bundesfinanzakademie**

(1) Die ergänzenden Studien an der Bundesfinanzakademie bestehen aus vier Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt soll spätestens nach Ablauf der ersten vier Monate der Einführungszeit beginnen.

(2) Die ergänzenden Studien erstrecken sich insbesondere auf die Studienfächer:

1. Allgemeines und Besonderes Steuerrecht
2. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung
3. Ausgewählte Gebiete der Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre
4. Personalführung
5. Verwaltungslehre einschließlich Automatisierung von Verwaltungsabläufen.

(3) Im Rahmen der Studienabschnitte sollen auch Wirtschaftsunternehmungen und andere geeignete Einrichtungen besichtigt werden.

(4) Für die hauptamtlich Lehrenden an der Bundesfinanzakademie gilt § 4 Abs. 3 entsprechend mit der

Maßgabe, daß die praktische Tätigkeit auch beim Bundesamt für Finanzen abgeleistet werden kann.

## § 30

**Abschluß der Einführung**

Der erfolgreiche Abschluß der Einführung wird von der obersten Landesbehörde unter Berücksichtigung der abgegebenen Äußerungen festgestellt. Die Einführung kann verlängert werden, wenn festgestellt wird, daß ihr Ziel innerhalb der regelmäßigen Einführungszeit nicht erreicht werden kann oder die Einführung nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist.

**Dritter Teil****Aufstieg in höhere Laufbahnen**

## § 31

**Aufstieg in den mittleren und den gehobenen Dienst**

(1) Für die Einführungszeit gelten die §§ 1 bis 10, § 11 Abs. 1, 2 und 5, § 12 und die §§ 14 bis 24 entsprechend. Beamten des mittleren Dienstes, die unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen auf Grund ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung für den Aufstieg in den gehobenen Dienst ausgewählt worden sind, soll, soweit nach Landesrecht die Fachhochschulreife zum Aufstieg erforderlich ist, die Möglichkeit geboten werden, diesen Bildungsstand zu erwerben.

(2) Der prüfungsfreie Aufstieg nach Maßgabe des Landesrechts (§ 6 Abs. 4 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes) bleibt unberührt.

## § 32

**Aufstieg in den höheren Dienst**

Die inhaltliche Gestaltung der Einführung in die Aufgaben der Laufbahn des höheren Dienstes richtet sich nach Landesrecht. Die Einführung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Beamte die für die neue Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

**Vierter Teil****Prüfungen**

## § 33

**Allgemeines**

(1) Die Vorschriften des Vierten Teils gelten für alle nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz abzulegenden Prüfungen (Absätze 2 und 3). Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 6.

(2) In der Zwischenprüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 2.1) soll der Prüfling zeigen, ob er nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet erscheint, den Studiengang für die Laufbahn des gehobenen Dienstes erfolgreich fortzusetzen. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

(3) In der Laufbahnprüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2.2) ist festzustellen, ob der Prüfling das Ziel des Vorbereitungsdienstes (§ 1 Abs. 1) oder der Einführung (§ 31

Abs. 1) erreicht hat und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit für die angestrebte Laufbahn befähigt ist. Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Die Prüfungen sind vorrangig Verständnisprüfungen; unter dieser Zielsetzung sind sie auch auf die Feststellung von Einzelkenntnissen gerichtet.

#### § 34

##### Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfungen werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, deren Mitglieder bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sind. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und bestellt deren Vorsitzende. Die Anzahl der Prüfungsausschüsse richtet sich nach dem Bedarf; mehrere Länder können gemeinsame Prüfungsausschüsse bilden. Lehrende an Bildungseinrichtungen für Steuerbeamte (§ 4) sollen als Mitglieder der Prüfungsausschüsse an den Prüfungen teilnehmen.

(2) Jedem Prüfungsausschuß müssen angehören

1. für den mittleren Dienst

ein Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzender und mindestens zwei Beamte des höheren oder des gehobenen Dienstes als Beisitzer,

2. für den gehobenen Dienst

ein Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzender und mindestens drei Beamte des höheren oder des gehobenen Dienstes als Beisitzer; an Stelle der Beamten des höheren Dienstes können dem Prüfungsausschuß Professoren an Bildungseinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 angehören.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 35

##### Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle angesetzt und organisatorisch geleitet. Ist die Durchführung der Prüfungen mehreren Prüfungsausschüssen übertragen, so ist dafür Sorge zu tragen, daß ein gleichmäßiger Bewertungsmaßstab angewandt wird.

(2) Prüfungen und Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Personen, die nicht dem Prüfungsausschuß angehören und ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit in den mündlichen Prüfungen mit Ausnahme der Beratungen des Prüfungsausschusses allgemein oder im Einzelfall gestatten. § 50 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Körperbehinderten Prüflingen sind im Prüfungsverfahren auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Behinderung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches oder personalärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden.

#### § 36

##### Ordnungsverstöße

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs, einer Täuschung oder eines sonstigen Verstoßes gegen die Ordnung während der schriftlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann in schweren Fällen die einzelne Prüfungsarbeit mit der Punktzahl 0 („ungenügend“) bewerten oder die Prüfung als nicht bestanden erklären.

(2) Macht sich ein Prüfling während der mündlichen Prüfung eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschung schuldig oder verstößt er sonst gegen die Ordnung, so kann ihn der Prüfungsausschuß in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausschließen. Er kann die Nachholung der mündlichen Prüfung anordnen oder die Prüfung als nicht bestanden erklären.

(3) Wird innerhalb von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, daß eine Täuschung vorgelegen hat, so kann die oberste Landesbehörde die Prüfung für ungültig erklären und die Einziehung des Prüfungszeugnisses verfügen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

(4) Der Prüfling ist vor einer Entscheidung zu hören.

#### § 37

##### Säumnis

(1) Versäumt der Prüfling die Prüfung ganz oder teilweise, so gilt diese vorbehaltlich des Absatzes 2 als nicht bestanden.

(2) Beruht die Säumnis auf vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen, so soll die Prüfung nach Beseitigung des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt werden. Die Hinderungsgründe sind glaubhaft zu machen. Im Falle einer Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen oder personalärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß; er bestimmt zugleich, ob und in welchem Umfang bereits abgelieferte schriftliche Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

#### § 38

##### Schriftliche Prüfung

(1) Die Prüfung umfaßt

1. für den mittleren Dienst in der Laufbahnprüfung fünf Aufgaben aus den folgenden Gebieten, davon mindestens eine in Verbindung mit Fragen des Allgemeinen Abgabenrechts; Aufgaben können mit Fragen der Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung verbunden werden:
  - 1.1 Staats- und Verwaltungskunde
  - 1.2 Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer
  - 1.3 Umsatzsteuer
  - 1.4 Buchführung und Bilanzwesen
  - 1.5 Bewertung und Vermögensteuer oder Steuererhebung

2. für den gehobenen Dienst
  - 2.1 in der Zwischenprüfung fünf Aufgaben aus folgenden Gebieten:
    - 2.1.1 Abgabenordnung
    - 2.1.2 Einkommensteuer
    - 2.1.3 Umsatzsteuer
    - 2.1.4 Bilanzsteuerrecht
    - 2.1.5 Bewertungsrecht und Vermögensteuer oder Öffentliches Recht (§ 21 Abs. 1 Nr. 7)
  - 2.2 in der Laufbahnprüfung sechs Aufgaben aus folgenden Gebieten; Aufgaben können mit Fragen der Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung verbunden werden:
    - 2.2.1 Öffentliches Recht (§ 19 Abs. 1 Nr. 3)
    - 2.2.2 Abgabenrecht, auch in Verbindung mit einem anderen in den Fachstudien behandelten Stoffgebiet
    - 2.2.3 Steuern vom Einkommen und Ertrag
    - 2.2.4 Umsatzsteuer
    - 2.2.5 Bewertungsrecht und Vermögensteuer
    - 2.2.6 Bilanzsteuerrecht und Außenprüfung.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausgewählt. Die zugelassenen Hilfsmittel und die Bearbeitungszeit müssen auf den Prüfungsaufgaben angegeben sein. Die Prüfungsaufgaben sind geheimzuhalten und für jedes Prüfungsgebiet getrennt in versiegelten Umschlägen aufzubewahren, die erst an dem jeweiligen Prüfungstage in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen sind.

(3) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß Unbefugte keinen Einblick in die Entwürfe erlangen können. Alle Verwaltungsangehörigen, die von dem Inhalt der Aufgabentwürfe und von etwaigen Lösungshinweisen Kenntnis erhalten, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(4) Für die Bearbeitung jeder Aufgabe sind in der Laufbahnprüfung des mittleren Dienstes und in der Zwischenprüfung drei, in der Laufbahnprüfung des gehobenen Dienstes fünf Stunden zur Verfügung zu stellen. Die Bearbeitungszeit kann angemessen gekürzt werden, wenn die Aufgabe ganz oder teilweise als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form gestellt wird. An einem Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden; spätestens nach drei aufeinanderfolgenden Prüfungstagen bleibt ein Tag prüfungsfrei.

#### § 39

##### Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Vor der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge auf die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und darauf hinzuweisen, daß eine ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Arbeit mit der Punktzahl 0 („ungenügend“) bewertet wird (§ 40 Abs. 3).

(2) Die Prüflinge haben die Prüfungsarbeiten selbstständig unter der ständigen Aufsicht von Beamten (Aufsichtsbeamte) zu fertigen. Während der Bearbeitungszeit dürfen sie sich mit anderen Personen nicht verständigen und nur die zugelassenen Hilfsmittel verwenden.

(3) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit haben die Prüflinge ihre Arbeiten abzugeben, auch wenn diese unvollendet sind. Die Entwürfe und die Prüfungsaufgaben sind den Lösungen beizufügen.

(4) Prüflinge, die sich eines schweren Verstoßes gegen die Ordnung schuldig machen, können vom Aufsichtsbeamten von der Fortsetzung der Arbeit ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuß ist unverzüglich zu unterrichten. Er entscheidet über die endgültig zu treffenden Maßnahmen innerhalb einer Woche.

(5) Der Aufsichtsbeamte vermerkt auf jeder abgegebenen Arbeit, wann der Prüfling die Arbeit begonnen, unterbrochen und beendet hat, sowie festgestellte Unregelmäßigkeiten und sonstige Verstöße gegen die Prüfungsordnung.

(6) Der Aufsichtsbeamte fertigt an jedem Prüfungstag eine Niederschrift über die Durchführung der Prüfung und vermerkt darin den Hinweis nach Absatz 1 sowie den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit. Die Ursachen und die Dauer etwaiger Unterbrechungen der Bearbeitungszeit sowie festgestellte Unregelmäßigkeiten und sonstige Verstöße gegen die Prüfungsordnung sind anzugeben.

#### § 40

##### Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind die Richtigkeit der Entscheidung, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung und Klarheit der Darstellung sowie die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(2) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Prüfern, von denen einer Mitglied des Prüfungsausschusses sein muß, zu bewerten. Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Für jede Prüfungsarbeit sind eine Punktzahl und die sich daraus ergebende Note zu erteilen. Jede ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Arbeit ist mit der Punktzahl 0 („ungenügend“) zu bewerten.

#### § 41

##### Ergebnis der Zwischenprüfung

(1) Im Anschluß an die Bewertung der Prüfungsarbeiten setzt der Prüfungsausschuß die Endpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote fest. Dazu muß dem Vorsitzenden und jedem Mitglied des Prüfungsausschusses die Beurteilung nach der Anlage 6 vorliegen. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Endpunktzahl wird dadurch ermittelt, daß die Summe der verdreifachten Durchschnittspunktzahl der Prüfungsarbeiten und der Durchschnittspunktzahl für die Leistungen im Studienabschnitt (§ 18 Abs. 4) durch vier geteilt wird.

(3) Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Prüfungsgesamtnote (§ 6 Abs. 3).

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn mindestens drei Prüfungsarbeiten mit fünf oder mehr Punkten bewertet worden sind und die Endpunktzahl mindestens 5 beträgt.

#### § 42

##### **Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfling im Anschluß an die Prüfung die Bewertung der Prüfungsarbeiten, die Endpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote nach der Anlage 9 schriftlich mit.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach der Anlage 10.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oberste Landesbehörde oder an die von ihr bestimmte Stelle zu richten ist, wird dem Prüfling Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Bewertung gewährt.

#### § 43

##### **Zulassung zur mündlichen Prüfung**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Zulassungspunktzahl fest. Ihm müssen Beurteilungen und Beurteilungsblätter nach den Anlagen 2 oder 3, 5 oder 7 und 8 sowie 11 oder 12 vorliegen.

(2) Die Zulassungspunktzahl wird dadurch ermittelt, daß die Summe aus der verdreifachten Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten, der verdoppelten Durchschnittspunktzahl für die Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 16 Abs. 4) oder den Durchschnittspunktzahlen für die Leistungen im zweiten und dritten Studienabschnitt (§ 18 Abs. 4) und der Punktzahl der Beurteilung nach § 5 Abs. 2 durch sechs geteilt wird.

(3) Zur mündlichen Prüfung werden Prüflinge zugelassen, deren Zulassungspunktzahl mindestens 4,80 beträgt und deren schriftliche Prüfungsarbeiten überwiegend mit mindestens fünf Punkten bewertet sind.

(4) Wer zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen ist, hat die Prüfung nicht bestanden. Der Prüfling ist hiervon durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich nach der Anlage 13 oder 14 zu unterrichten.

(5) Dem Prüfling werden die Ergebnisse seiner schriftlichen Prüfungsarbeiten vor der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

#### § 44

##### **Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung für den mittleren Dienst kann sich auf alle Fächer des § 16 Abs. 1, die für den gehobenen Dienst auf alle Fächer des § 19 Abs. 1 erstrecken.

(2) Die Personal- und Ausbildungsakten sind zur Einsichtnahme für den Prüfungsausschuß bereitzuhalten.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll vor der mündlichen Prüfung mit jedem Prüfling sprechen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er achtet darauf, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden, und ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(5) In der mündlichen Prüfung werden Gruppen von nicht mehr als fünf, in Ausnahmefällen sechs Prüflingen geprüft. Die Prüfungszeit für jeden Prüfling beträgt in der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst durchschnittlich 30, in der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst durchschnittlich 45 Minuten. Die mündliche Prüfung wird durch eine angemessene Pause unterbrochen.

(6) Die Leistungen des Prüflings werden durch den Prüfungsausschuß nach der Anlage 11 oder 12 bewertet. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in einer Durchschnittspunktzahl auszudrücken.

#### § 45

##### **Ergebnis der Laufbahnprüfung**

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuß das Ergebnis der Laufbahnprüfung nach der Anlage 11 oder 12 fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Endpunktzahl 5 und bei den Prüfungsleistungen insgesamt mindestens die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht hat.

(3) Die Endpunktzahl wird dadurch ermittelt, daß die Summe aus der verfünffachten Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten, der verdoppelten Durchschnittspunktzahl für die Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 16 Abs. 4) oder den Durchschnittspunktzahlen für die Leistungen im zweiten und dritten Studienabschnitt (§ 18 Abs. 4), der verdoppelten Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung und der Punktzahl der Beurteilung nach § 5 Abs. 2 durch zehn geteilt wird.

(4) Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Prüfungsgesamtnote (§ 6 Abs. 3).

(5) Die Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen wird dadurch ermittelt, daß die Summe der verfünffachten Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der verdoppelten Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung durch sieben geteilt wird.

#### § 46

##### **Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Prüflingen im Anschluß an die Beratung des Prüfungsausschusses die erreichte Endpunktzahl, die Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen, deren Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtnote bekannt.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach der Anlage 10.

(3) Einem Prüfling, der die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, ist die Bekanntgabe gemäß Absatz 1 nach der Anlage 15 oder 16 zu bestätigen.

(4) § 42 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 47

**Wiederholung von Prüfungen**

(1) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden und ist eine Wiederholung zulässig (§ 4 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes), so ist die Zwischenprüfung innerhalb von drei Monaten zu wiederholen. Der Vorbereitungsdienst wird nicht verlängert.

(2) Hat ein Prüfling die Laufbahnprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden und ist eine Wiederholung zulässig (§ 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes), so kann er zu dem der Wiederholungsprüfung vorangehenden Abschnitt der fachtheoretischen Ausbildung oder Studienabschnitt zugelassen werden. Der Vorbereitungsdienst kann bis zum Abschluß dieser Prüfung verlängert werden.

(3) Die Prüfungen sind vollständig zu wiederholen. Bei der Ermittlung der Prüfungsergebnisse werden, soweit Ausbildungs- oder Studienabschnitte ganz oder teilweise wiederholt werden, die neu abgegebenen Beurteilungen zugrunde gelegt.

(4) Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses kann die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle Beamten auf Widerruf, die die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst endgültig nicht bestanden oder auf deren Wiederholung verzichtet haben, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuerkennen, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse dafür ausreichen. Ist der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden, so kann die Entscheidung erst nach einer Vorstellung vor dem Prüfungsausschuß erfolgen. Prüflinge, denen die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuerkannt wird, erhalten ein Befähigungszeugnis.

## § 48

**Niederschrift über die Laufbahnprüfung**

Über die Laufbahnprüfung ist eine Niederschrift nach der Anlage 17 oder 18 zu fertigen. Die Fertigung obliegt einem vom Vorsitzenden bestellten Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Niederschrift ist mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten zu den Prüfungsakten zu nehmen.

## § 49

**Fehlerberichtigung**

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten bei der Ermittlung und der Bekanngabe der Prüfungsergebnisse können berichtigt werden. Unrichtige Prüfungszeugnisse sind zurückzugeben.

**Fünfter Teil****Einheitlichkeit im Bildungs- und Prüfungswesen**

## § 50

**Koordinierungsausschuß**

(1) Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Ausbildung, der Einführung, der Prüfungen und der Fortbildung

wird ein Ausschuß aus je einem Vertreter des Bundesministers der Finanzen und der obersten Landesbehörden gebildet (Koordinierungsausschuß). Die Leitung des Koordinierungsausschusses und die Geschäftsführung liegen bei dem Vertreter des Bundesministers der Finanzen.

(2) Der Koordinierungsausschuß hat insbesondere die Aufgabe,

1. Empfehlungen zu Unterrichts- und Studienplänen (§ 9 Abs. 1) abzugeben sowie die Stoffgliederungspläne (§ 9 Abs. 2) vorzubereiten;
2. Richtlinien aufzustellen für
  - 2.1 die Lehrpläne (§ 9 Abs. 3),
  - 2.2 die ergänzenden Studien an der Bundesfinanzakademie,
  - 2.3 die Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung,
  - 2.4 die Durchführung der Prüfungen und
  - 2.5 die berufspädagogische Fortbildung der Lehrenden;
3. Maßnahmen zu empfehlen, welche die Einheitlichkeit der Ausbildung, der Einführung und der Fortbildung sowie des Prüfungsverfahrens und der Prüfungsanforderungen gewährleisten;
4. Erfahrungen auszutauschen über
  - 4.1 die Auswahl der Laufbahnbewerber und der Aufstiegsbewerber und
  - 4.2 die Durchführung der Ausbildung, der Einführung, der Prüfungen und der Fortbildung;
5. Tagungen für die Aus- und Fortbildungsreferenten der Oberfinanzdirektionen, die Ausbildungsleiter, die Leiter der Bildungsstätten oder der Fachbereiche an Fachhochschulen der Verwaltung, soweit diese der Ausbildung der Steuerbeamten dienen, sowie Veranstaltungen zur berufspädagogischen Fortbildung der Lehrenden vorzubereiten.

(3) Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind berechtigt, Einblick in den Lehrbetrieb aller der Aus- und Fortbildung der Steuerbeamten dienenden Bildungsstätten und Einrichtungen zu nehmen sowie an den Prüfungen einschließlich der Beratungen teilzunehmen und die Prüfungsunterlagen einzusehen.

(4) Der Koordinierungsausschuß kann zur Vorbereitung und Durchführung seiner Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden. Mit Zustimmung der obersten Landesbehörden können in die Arbeitsausschüsse weitere sachverständige Beschäftigte aufgenommen werden.

**Sechster Teil****Übergangs- und Schlußvorschriften**

## § 51

**Personalvertretung**

Landesrechtliche Vorschriften über die Beteiligung der Personalvertretungen der Beamten bleiben unberührt.

## § 52

**Mitwirkung im Hochschulbereich**

Die Mitwirkung der Angehörigen der Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 an der Gestaltung des Studiums im Sinne des § 73 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Nr. 5 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) ist durch Landesrecht sicherzustellen.

## § 53

(aufgehoben)

## § 54 \*)

**Fortgeltung bisherigen Rechts**

(1) Die Ausbildung oder Einführung von Beamten in den Laufbahnen des einfachen, mittleren und höheren Dienstes, die vor dem 1. September 1976 begonnen hat, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Von der

Aufteilung der fachtheoretischen Ausbildung (§ 14 Nr. 2) kann bei Beamten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung, jedoch nach dem 31. August 1976 ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben, in Ausnahmefällen abgesehen werden.

(2) Für Beamte, die vor Einrichtung von Studiengängen einer Fachhochschule oder gleichstehenden Studiengängen

1. in die Laufbahn des gehobenen Dienstes eingestellt oder
2. zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen

worden sind und ihre Ausbildung oder Einführung begonnen haben oder noch beginnen, gelten die bisherigen Vorschriften. Die von den Ländern auf Grund des Artikels II § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2384) getroffenen Regelungen bleiben unberührt.

## § 55

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

\*) Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten lautet:

„Ausbildung, Einführung und Prüfungen von Beamten in den Laufbahnen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes richten sich nach den bisherigen Vorschriften, wenn die Ausbildung oder Einführung vor dem 1. August 1982 begonnen hat.“

**Anlage 1**

(zu § 5 Abs. 1)

- mittlerer/gehobener Dienst -

(Seite 1)

Finanzamt .....

**Plan für die praktische Ausbildung**

des/der .....  
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

geboren am .....

Besondere Bemerkungen (Körperbehinderung usw.) .....  
.....

Gesehen:

Aufgestellt:

....., den .....

.....  
(Vorsteher des Finanzamtes)

.....  
(Ausbildungsleiter)

(Seiten 2 ff.)

Ausbildungsteilabschnitt	Ausbildungsstelle	Planmäßig vorgesehene Zeit
1	2	3

Tatsächlich eingesetzt von ..... bis .....	Bemerkungen
4	5

Gesehen:

Abgeschlossen:

....., den .....

.....  
(Vorsteher des Finanzamtes)

.....  
(Ausbildungsleiter)

(Seite 1)

Finanzamt .....

**Beurteilung**

des/der .....  
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

**in der berufspraktischen Ausbildung**

1. Leistungen in der praktischen Ausbildung  
(insbesondere Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse,  
Arbeitssorgfalt, Arbeitstempo): .....

2. Befähigung  
(insbesondere Fachkenntnisse, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit): .....

3. Eignung  
(insbesondere Initiative, Arbeitsbereitschaft): .....

4. Durchschnittspunktzahl der Leistungen in den  
dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen  
(siehe Seite 2): .....

5. Ergänzende Bemerkungen (u. a. Eigenschaften, Interessen,  
besondere Kenntnisse, Fähigkeiten): .....

6. Gesamturteil: ..... (Punktzahl) ..... (Note)

....., den .....

Der Vorsteher

Der Ausbildungsleiter

.....

.....

Kenntnis genommen:

....., den .....

.....  
(Vor- und Zuname)

(Seite 2)

Leistungen  
in den dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen

Fach *)	Punktzahl der Leistungen
Politische Bildung, Staatskunde:	.....
Allgemeines Abgabenrecht:	.....
Einkommensteuer:	.....
Lohnsteuer:	.....
Umsatzsteuer:	.....
Buchführung, Bilanzwesen:	.....
Bewertung, Vermögensteuer:	.....
Steuererhebung:	.....
Organisation und Automatisierte Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung:	.....
<hr/>	
Summe der Punktzahlen:	.....
Durchschnittspunktzahl:	.....

\*) Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Lehrplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

(Seite 1)

Finanzamt .....

**Beurteilung**

des/der .....  
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

**in den berufspraktischen Studienzeiten**

1. Leistungen in der praktischen Ausbildung  
(insbesondere Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse,  
Arbeitsorgfalt, Arbeitstempo): .....

2. Befähigung  
(insbesondere Fachkenntnisse, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit): .....

3. Eignung  
(insbesondere Initiative, Arbeitsbereitschaft): .....

4. Durchschnittspunktzahl der Leistungen in den  
dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen  
(siehe Seite 2): .....

5. Ergänzende Bemerkungen (u. a. Eigenschaften, Interessen,  
besondere Kenntnisse, Fähigkeiten): .....

6. Gesamturteil: .....  
(Punktzahl) (Note)

....., den .....

Der Vorsteher

Der Ausbildungsleiter

Kenntnis genommen:

....., den .....

(Vor- und Zuname)

(Seite 2)

Leistungen  
in den dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen

Fach <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>	Punktzahl der Leistungen
Abgabenrecht, Finanzgerichtsordnung:	.....
Bewertungsrecht, Vermögensteuer:	.....
Steuern vom Einkommen und Ertrag:	.....
Umsatzsteuer:	.....
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen:	.....
..... (z. B. Öffentliches Recht, Privatrecht oder Automatisierte Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung)	.....
.....	.....
<hr/>	
Summe der Punktzahlen:	.....
Durchschnittspunktzahl:	.....

<sup>1)</sup> Sofern Teilgebiete nachstehender Fächer zu einem Fach zusammengefaßt werden, kann dieses Fach beurteilt werden.

<sup>2)</sup> Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

Bildungsstätte: .....

**Teilbeurteilung der Leistungen**

des/der .....  
 (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Finanzamt: .....

**im ersten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung**

Fach *)	Punktzahl der Leistungen
Politische Bildung, Staatskunde:	.....
Allgemeines Abgabenrecht:	.....
Allgemeine Rechtskunde:	.....
Einkommensteuer, Gewerbesteuer:	.....
Lohnsteuer:	.....
Umsatzsteuer:	.....
Buchführung und Bilanzwesen:	.....
Bewertung, Vermögensteuer:	.....
Steuererhebung:	.....
Summe der Punktzahlen:	.....
Durchschnittspunktzahl:	.....
Note:	.....

....., den .....

Der Leiter der Bildungsstätte

Kennntnis genommen:

....., den .....

.....

.....

(Vor- und Zuname)

\*) Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Unterrichtsplan mindestens 20 Stunden vorsieht

**Anlage 5**

(zu § 16 Abs. 4)

- mittlerer Dienst -

(Seite 1)

Bildungsstätte: .....

**Teilbeurteilung der Leistungen**

des/der .....

(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Finanzamt: .....

**im zweiten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung**

Fach *)	Punktzahl der Leistungen
Politische Bildung, Staatskunde:	.....
Allgemeines Abgabenrecht:	.....
Allgemeine Rechtskunde:	.....
Einkommensteuer, Gewerbesteuer:	.....
Lohnsteuer:	.....
Umsatzsteuer:	.....
Buchführung und Bilanzwesen:	.....
Bewertung, Vermögensteuer:	.....
Steuererhebung:	.....
<hr/>	
Summe der Punktzahlen:	.....
Durchschnittspunktzahl:	.....
Note:	.....

\*) Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Unterrichtsplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

(Seite 2)

**Abschließende Beurteilung**

des/der .....  
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Finanzamt: .....

**in der fachtheoretischen Ausbildung**

Durchschnittspunktzahlen der fachtheoretischen Ausbildung im

- ersten Teilabschnitt: ..... X ..... \*) = .....
- zweiten Teilabschnitt: ..... X ..... \*) = .....

Durchschnittspunktzahl: ..... : 6 = .....

Note: .....

....., den .....

Der Leiter der Bildungsstätte

.....

Kenntnis genommen:

....., den .....

.....

(Vor- und Zuname)

\*) Dauer des Abschnitts in Monaten einsetzen.

**Anlage 6**

(zu § 18 Abs. 4)

– gehobener Dienst –

Bildungsstätte: .....

**Beurteilung der Leistungen**

des/der .....  
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Finanzamt: .....

**im ersten Studienabschnitt**

Fach *)	Punktzahl der Leistungen
Abgabenordnung:	.....
Bewertungsrecht und Vermögensteuer:	.....
Einkommensteuer und Lohnsteuer:	.....
Umsatzsteuer:	.....
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen:	.....
Bürgerliches Recht:	.....
Staatsrecht, Allgemeine Staatslehre, Öffentliches Dienstrecht:	.....
Summe der Punktzahlen:	.....
Durchschnittspunktzahl:	.....
Studiennote:	.....

....., den.....

Kennntnis genommen:

Der Leiter  
der Bildungsstätte/des Fachbereichs

....., den .....

.....

.....  
(Vor- und Zuname)

\*) Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

Bildungsstätte .....

**Beurteilung der Leistungen**

des/der .....  
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Finanzamt: .....

**im zweiten Studienabschnitt**

Fach <sup>1) 2)</sup>	Punktzahl der Leistungen
Abgabenrecht:	.....
Bewertungsrecht und Vermögensteuer:	.....
Einkommensteuer, Lohnsteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer:	.....
Umsatzsteuer:	.....
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung, Wirtschaftskriminalität:	.....
Privatrecht:	.....
Öffentliches Recht:	.....
Wirtschaftswissenschaften:	.....
.....	.....
Summe der Punktzahlen:	.....
Durchschnittspunktzahl:	.....
Studiennote:	.....

Er/Sie hat an folgendem(n) Wahlpflichtfach(fächern)/Wahlfach(fächern) teilgenommen:  
.....

....., den ..... Kenntnis genommen:  
....., den .....  
Der Leiter der Bildungsstätte/des Fachbereichs .....  
.....  
(Vor- und Zuname)

<sup>1)</sup> Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu einem Fach zusammengefaßt werden, kann dieses Fach beurteilt werden.  
<sup>2)</sup> Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.

**Anlage 8**

(zu § 18 Abs. 4)

– gehobener Dienst –

Bildungsstätte .....

**Beurteilung der Leistungen**

des/der .....

(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Finanzamt: .....

**im dritten Studienabschnitt**

Fach <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>	Punktzahl der Leistungen
Abgabenrecht, Finanzgerichtsordnung:	.....
Bewertungsrecht:	.....
Einkommensteuer:	.....
Körperschaftsteuer:	.....
Umsatzsteuer:	.....
Bilanzsteuerrecht, Außenprüfung:	.....
Privatrecht:	.....
Öffentliches Recht:	.....
.....	.....
.....	.....
Summe der Punktzahlen:	.....
Durchschnittspunktzahl:	.....
Studiennote:	.....

Er/Sie hat an folgendem(n) Wahlpflichtfach(fächern)/Wahlfach(fächern) teilgenommen:

.....

....., den.....

Kenntnis genommen:

Der Leiter  
der Bildungsstätte/des Fachbereichs

....., den .....

.....

(Vor- und Zuname)

<sup>1)</sup> Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu einem selbständigen Fach zusammengefaßt werden, kann dieses Fach beurteilt werden.

<sup>2)</sup> Sofern der Studienplan mindestens 20 Unterrichtsstunden vorsieht.

**Anlage 9**  
(zu § 42 Abs. 1)  
– gehobener Dienst –

(Seite 1)

Der Prüfungsausschuß .....  
(Ort, Datum)

bei .....

Herrn/Frau/Fräulein

.....  
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über  
Herrn Vorsteher  
des Finanzamtes .....

Betr.: Zwischenprüfung

Der Prüfungsausschuß hat Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten wie folgt bewertet:

Gebiet	Punktzahl
Abgabenordnung:	.....
Einkommensteuer:	.....
Umsatzsteuer:	.....
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen:	.....
Bewertungsrecht und Vermögensteuer/Öffentliches Recht:	.....
Summe der Punktzahlen:	.....
Durchschnittspunktzahl:	.....
Note:	.....

(Seite 2)

**Alternative a**

Ihre Leistungen während des abgelaufenen Studienabschnitts sind mit der Durchschnittspunktzahl ..... beurteilt worden. Daraus folgt eine Endpunktzahl nach § 41 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung von ..... und die Prüfungsgesamtnote .....

Damit haben Sie die Zwischenprüfung – nicht – bestanden (§ 41 Abs. 4 StBAPO).

Nach § 4 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Zwischenprüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

.....

**Alternative b**

Sie haben nur in ..... Prüfungsarbeiten fünf oder mehr Punkte erreicht.

Damit haben Sie die Zwischenprüfung nicht bestanden (§ 41 Abs. 4 StBAPO).

Nach § 4 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Zwischenprüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

.....

**Anlage 10**  
(zu § 42 Abs. 2 und § 46 Abs. 2)  
– mittlerer/gehobener Dienst –

Der Prüfungsausschuß .....

.....

bei .....

**Prüfungszeugnis**

Herr/Frau/Fräulein .....  
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

geboren am .....

hat die Laufbahnprüfung/Zwischenprüfung für den ..... Dienst am

..... mit der Endpunktzahl ..... und der Prüfungsgesamt-

note ..... bestanden.

....., den .....

**Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses**

.....

**Anlage 11**

(zu § 43 Abs. 1, § 45 Abs. 1)

- mittlerer Dienst -

(Seite 1)

**Beurteilungsblatt**  
**Laufbahnprüfung**  
**für den mittleren Dienst**

Name: ..... Finanzamt: .....

Vorname: ..... Körperbehinderung: .....

geboren am: .....

Dienst- oder Amtsbezeichnung: .....

.....

## 1. Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (§ 5 Abs. 2 StBAPO)

Punktzahl: .....

Note: .....

## 2. Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 16 Abs. 4 StBAPO)

Durchschnittspunktzahl: .....

Note: .....

## 3. Ergebnis der schriftlichen Prüfung (§ 40 Abs. 3 StBAPO)

Gebiet	Punktzahl der Leistungen
Staats- und Verwaltungskunde:	.....
Einkommensteuer einschl. Lohnsteuer:	.....
Umsatzsteuer:	.....
Buchführung und Bilanzwesen:	.....
Bewertung und Vermögensteuer/Steuererhebung:	.....

Allgemeines Abgabenrecht ist i. V. m. ....

Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i. V. m. ....

.....

geprüft worden.

Summe der Punktzahlen: .....

Durchschnittspunktzahl: .....

(Seite 2)

4. Zulassungspunktzahl (§ 43 Abs. 2 StBAPO)

Verdreifachte Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten: .....

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 16 Abs. 4 StBAPO): .....

Punktzahl der Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (§ 5 Abs. 2 StBAPO): .....

Endpunktzahl ..... : 6 = .....

5. Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 44 Abs. 1 und 5 StBAPO)

---

Geprüfte Fächer	Punktzahl der Leistungen
-----------------	--------------------------

---

---

Summe der Punktzahlen: .....

Durchschnittspunktzahl: .....

(Seite 3)

6. Ergebnis der Laufbahnprüfung (§ 45 Abs. 3 StBAPO)

Verfünffachte Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten: .....

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 16 Abs. 4 StBAPO): .....

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung: .....

Punktzahl der Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (§ 5 Abs. 2 StBAPO): .....

Endpunktzahl ..... : 10 = .....

7. Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen (§ 45 Abs. 5 StBAPO)

Verfünffachte Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten: .....

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung: .....

Summe ..... : 7 = .....

8. Prüfungsgesamtnote (§ 45 Abs. 4 StBAPO) .....

.....  
(Ort, Datum)

**Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses**

.....

(Seite 1)

**Beurteilungsblatt**  
**Laufbahnprüfung**  
**für den gehobenen Dienst**

Name: ..... Finanzamt:.....  
 Vorname: ..... Körperbehinderung: .....  
 geboren am: .....  
 Dienst- oder Amtsbezeichnung: .....  
 .....

1. Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (§ 5 Abs. 2 StBAPO)

Punktzahl: .....  
 Note: .....

2. Beurteilung in den Studienabschnitten (§ 18 Abs. 4 StBAPO)

	Durchschnittspunktzahl	Note
– Zweiter Studienabschnitt	.....	.....
– Dritter Studienabschnitt	.....	.....

3. Ergebnis der schriftlichen Prüfung (§ 40 Abs. 3 StBAPO)

Gebiet	Punktzahl der Leistungen
Öffentliches Recht:	.....
Abgabenrecht:	.....
Steuern vom Einkommen und Ertrag:	.....
Umsatzsteuer:	.....
Bewertungsrecht und Vermögensteuer:	.....
Bilanzsteuerrecht und Außenprüfung:	.....

Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i. V. m. ....

.....

geprüft worden.

Summe der Punktzahlen: .....

Durchschnittspunktzahl: .....

(Seite 2)

4. Zulassungspunktzahl (§ 43 Abs. 2 StBAPO)

Verdreifachte Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten: .....

Durchschnittspunktzahlen im  
- Zweiten Studienabschnitt: .....

- Dritten Studienabschnitt: .....

(§ 18 Abs. 4 StBAPO)

Punktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (§ 5 Abs. 2 StBAPO): .....

Endpunktzahl ..... : 6 = .....

5. Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 44 Abs. 1 und 5 StBAPO)

Geprüfte Fächer	Punktzahl der Leistungen
-----------------	--------------------------

Summe der Punktzahlen: .....

Durchschnittspunktzahl: .....

(Seite 3)

6. Ergebnis der Laufbahnprüfung (§ 45 Abs. 3 StBAPO)

Verfünffachte Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten: .....

Durchschnittspunktzahlen im  
 – Zweiten Studienabschnitt: .....  
 – Dritten Studienabschnitt: .....  
 (§ 18 Abs. 4 StBAPO)

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung: .....

Punktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (§ 5 Abs. 2 StBAPO): .....

Endpunktzahl ..... : 10 = .....

7. Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen (§ 45 Abs. 2 und 5 StBAPO)

Verfünffachte Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten: .....

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung: .....

Summe ..... : 7 = .....

8. Prüfungsgesamtnote (§ 45 Abs. 4 StBAPO) .....

.....  
 (Ort, Datum)

Der Vorsitzende  
 des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 13  
(zu § 43 Abs. 4)  
- mittlerer Dienst -

(Seite 1)

Der Prüfungsausschuß .....  
(Ort, Datum)

bei .....

Herrn/Frau/Fräulein  
.....  
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über  
Herrn Vorsteher  
des Finanzamts .....

Betr.: Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst  
Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind wie folgt bewertet worden:

Gebiet	Punktzahl
Staats- und Verwaltungskunde:	.....
Einkommensteuer einschl. Lohnsteuer:	.....
Umsatzsteuer:	.....
Buchführung und Bilanzwesen:	.....
Bewertung und Vermögensteuer oder Steuererhebung:	.....

Allgemeines Abgabenrecht ist i. V. m. ....

Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i. V. m. ....

.....

geprüft worden.

Summe der Punktzahlen: .....

Durchschnittspunktzahl: .....

Note: .....

(Seite 2)

**Alternative a**

Ihre Leistungen während der fachtheoretischen Ausbildung sind mit der Durchschnittspunktzahl ..... und der Note ..... beurteilt worden.

Der Vorsteher Ihres Ausbildungsfinanzamts hat Sie mit der Punktzahl ..... und der Note ..... beurteilt.

Daraus ergibt sich eine Zulassungspunktzahl nach § 43 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung von .....

Mit der Zulassungspunktzahl ..... sind Sie zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO).

Nach § 3 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

.....

**Alternative b**

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind nicht überwiegend mit mindestens 5 Punkten bewertet worden. Sie sind deshalb zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO).

Nach § 3 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 14

(zu § 43 Abs. 4)

- gehobener Dienst -

(Seite 1)

Der Prüfungsausschuß ..... (Ort, Datum)

bei .....

Herrn/Frau/Fräulein

..... (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über Herrn Vorsteher des Finanzamts .....

Betr.: Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind wie folgt bewertet worden:

Table with 2 columns: Gebiet, Punktzahl. Rows include: Öffentliches Recht, Abgabenrecht, Steuern vom Einkommen und Ertrag, Umsatzsteuer, Bewertungsrecht und Vermögensteuer, Bilanzsteuerrecht und Außenprüfung.

Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung ist i. V. m. ....

geprüft worden.

Summe der Punktzahlen: .....

Durchschnittspunktzahl: .....

Note: .....

(Seite 2)

**Alternative a**

Ihre Leistungen im zweiten und dritten Studienabschnitt sind mit den Durchschnittspunktzahlen ..... und ..... sowie den Studiennoten ..... und ..... beurteilt worden.

Der Vorsteher Ihres Ausbildungsfinanzamts hat Sie mit der Punktzahl ..... und der Note ..... beurteilt.

Daraus ergibt sich eine Zulassungspunktzahl nach § 43 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung von .....

Mit der Zulassungspunktzahl ..... sind Sie zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO).

Nach § 4 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

.....

**Alternative b**

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind nicht überwiegend mit mindestens 5 Punkten bewertet worden. Sie sind deshalb zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO).

Nach § 4 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 15

(zu § 46 Abs. 3)

- mittlerer Dienst -

(Seite 1)

Der Prüfungsausschuß ..... (Ort, Datum)

bei .....

Herrn/Frau/Fräulein

..... (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über Herrn Vorsteher des Finanzamts .....

Alternative a

Betr.: Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst

Sie haben eine Endpunktzahl von ..... erreicht, die wie folgt ermittelt wurde (§ 45 Abs. 3 StBAPO):

Verfünffachte Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten: .....

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 16 Abs. 4 StBAPO): .....

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung: .....

Punktzahl der Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung (§ 5 Abs. 2 StBAPO): .....

Endpunktzahl ..... : 10 = .....

Daraus folgt die Prüfungsgesamtnote .....

Sie haben daher gemäß § 45 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, wie Ihnen im Anschluß an die Beratung bekanntgegeben worden ist, die Laufbahnprüfung nicht bestanden.

Nach § 3 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung - nicht mehr - wiederholbar.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

(Seite 2)

**Alternative b**

Die Durchschnittspunktzahl Ihrer Prüfungsleistungen ist wie folgt ermittelt worden:

Verfünffachte Durchschnittspunktzahl  
der schriftlichen Prüfungsarbeiten: .....

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl  
der mündlichen Prüfung: .....

Durchschnittspunktzahl: ..... : 7 = .....

Ihre Prüfungsleistungen insgesamt ergeben nicht mindestens die Durchschnittspunktzahl 5. Sie haben daher, wie Ihnen im Anschluß an die Beratung bekanntgegeben worden ist, die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 45 Abs. 2 StBAPO).

Nach § 3 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

**Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses**

.....

Anlage 16

(zu § 46 Abs. 3)

- gehobener Dienst -

(Seite 1)

Der Prüfungsausschuß ..... (Ort, Datum)

bei .....

Herrn/Frau/Fräulein

..... (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über Herrn Vorsteher des Finanzamts .....

Betr.: Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst

Alternative a

Sie haben eine Endpunktzahl von ..... erreicht, die wie folgt ermittelt wurde (§ 45 Abs. 3 StBAPO):

Verfünffachte Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten: .....

Durchschnittspunktzahlen im - Zweiten Studienabschnitt: .....

- Dritten Studienabschnitt: (§ 18 Abs. 4 StBAPO) .....

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung: .....

Punktzahl der Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten (§ 5 Abs. 2 StBAPO): .....

Endpunktzahl ..... : 10 = .....

Daraus folgt die Prüfungsgesamtnote .....

Sie haben daher gemäß § 45 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, wie Ihnen im Anschluß an die Beratung bekanntgegeben worden ist, die Laufbahnprüfung nicht bestanden.

Nach § 4 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung - nicht mehr - wiederholbar.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

(Seite 2)

**Alternative b**

Die Durchschnittspunktzahl Ihrer Prüfungsleistungen ist wie folgt ermittelt worden:

Verfünffachte Durchschnittspunktzahl  
der schriftlichen Prüfungsarbeiten: .....

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl  
der mündlichen Prüfung: .....

Durchschnittspunktzahl ..... : 7 = .....

---

---

Ihre Prüfungsleistungen insgesamt ergeben nicht mindestens die Durchschnittspunktzahl 5. Sie haben daher, wie Ihnen im Anschluß an die Beratung bekanntgegeben worden ist, die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 45 Abs. 2 StBAPO).

Nach § 4 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung – nicht mehr – wiederholbar.

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

.....

**Anlage 17**

(zu § 48)

- mittlerer Dienst -

(Seite 1)

Der Prüfungsausschuß .....

.....

bei .....

**Niederschrift  
über die Laufbahnprüfung  
für den mittleren Dienst**

Die Prüflinge:

1. ....

2. ....

3. ....

4. ....

5. ....

6. ....

sind in der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

vom ..... mündlich geprüft worden.

Dem Prüfungsausschuß haben angehört:

1. .... als Vorsitzender

2. .... als Beisitzer

3. .... als Beisitzer

4. .... als Beisitzer

5. .... als Beisitzer

6. .... als Beisitzer

7. .... als Beisitzer.

(Seite 2)

Ergebnis der Prüfung

Der Prüfungsausschuß hat festgesetzt:

Für den Prüfling	Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen	Endpunktzahl	Prüfungsgesamtnote
1. ....	.....	.....	.....
2. ....	.....	.....	.....
3. ....	.....	.....	.....
4. ....	.....	.....	.....
5. ....	.....	.....	.....
6. ....	.....	.....	.....

Der Ermittlung der Durchschnittspunktzahlen der Prüfungsleistungen, der Endpunktzahlen und der Prüfungsgesamtnoten liegen die aus den beigefügten Beurteilungsblättern (Anlage 11 StBAPO) ersichtlichen Werte zugrunde.

Feststellungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses:

a) Feststellung der Beschlußfähigkeit (§ 34 Abs. 2 StBAPO)

.....  
 .....

b) Nichtteilnahme an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsteilen – Anrechnung abgelieferter schriftlicher Prüfungsarbeiten (§ 37 StBAPO)

.....  
 .....

c) Ausschluß von der Prüfung bei Ordnungsverstößen (§ 36 StBAPO)

.....  
 .....

(Seite 3)

Die Endpunktzahl, die Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen, deren Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtnote sind den Prüflingen bekanntgegeben worden (§ 46 Abs. 1 StBAPO).

....., den .....

**Der Prüfungsausschuß**

.....  
(Vorsitzender)

.....  
(Beisitzer)

.....  
(Beisitzer)

.....  
(Beisitzer)

.....  
(Beisitzer)

.....  
(Beisitzer)

.....  
(Beisitzer)

(Seite 1)

Der Prüfungsausschuß .....

.....

bei .....

**Niederschrift  
über die Laufbahnprüfung  
für den gehobenen Dienst**

Die Prüflinge:

1. ....

2. ....

3. ....

4. ....

5. ....

6. ....

sind in der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom ..... mündlich geprüft worden.

Dem Prüfungsausschuß haben angehört:

1. .... als Vorsitzender

2. .... als Beisitzer

3. .... als Beisitzer

4. .... als Beisitzer

5. .... als Beisitzer

6. .... als Beisitzer

7. .... als Beisitzer.

(Seite 2)

Ergebnis der Prüfung

Der Prüfungsausschuß hat festgesetzt:

Für den Prüfling	Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen	Endpunktzahl	Prüfungsgesamtnote
1. ....	.....	.....	.....
2. ....	.....	.....	.....
3. ....	.....	.....	.....
4. ....	.....	.....	.....
5. ....	.....	.....	.....
6. ....	.....	.....	.....

Der Ermittlung der Durchschnittspunktzahlen der Prüfungsleistungen, der Endpunktzahlen und der Prüfungsgesamtnoten liegen die aus den beigefügten Beurteilungsblättern (Anlage 12 StBAPO) ersichtlichen Werte zugrunde.

Feststellungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses:

a) Feststellung der Beschlußfähigkeit (§ 34 Abs. 2 StBAPO)

.....  
.....

b) Nichtteilnahme an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsteilen – Anrechnung abgelieferter schriftlicher Prüfungsarbeiten (§ 37 StBAPO)

.....  
.....

c) Ausschluß von der Prüfung bei Ordnungsverstößen (§ 36 StBAPO)

.....  
.....

Die Endpunktzahl, die Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistungen, deren Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtnote sind den Prüflingen bekanntgegeben worden (§ 46 Abs. 1 StBAPO).

(Seite 3)

Der Prüfungsausschuß schlägt vor, dem/den Prüfling(en) die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuzuerkennen (§ 47 Abs. 4 StBAPO):

.....  
.....

....., den.....

**Der Prüfungsausschuß**

.....  
(Vorsitzender)

.....  
(Beisitzer)

.....  
(Beisitzer)

.....  
(Beisitzer)

.....  
(Beisitzer)

.....  
(Beisitzer)

.....  
(Beisitzer)

\_\_\_\_\_

**Änderung  
der Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen  
im Nennwert von 5 Deutschen Mark  
(Umweltkonferenz-Gedenkmünze)**

**Vom 31. August 1982**

Die Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Umweltkonferenz-Gedenkmünze) vom 5. Juli 1982 (BGBl. I S. 1060) wird wie folgt geändert:

Die Münze wird statt ab 22. September 1982

ab 11. November 1982

in den Verkehr gebracht.

Durch die Verlegung des Ausgabetermins auf den 11. November 1982 (Beginn der Umweltministerkonferenz in Berlin) soll auf den internationalen Bezug der Umweltpolitik hingewiesen werden.

Bonn, den 31. August 1982

Der Bundesminister der Finanzen  
Im Auftrag  
Dr. Oltmann

**Berichtigung  
der Neunten Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz**

**Vom 6. September 1982**

Artikel 6 Abs. 4 der Neunten Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 987) lautet richtig:

„(4) Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 Buchstabe a und c tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in Kraft.“

Bonn, den 6. September 1982

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Im Auftrag  
Priew

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
29. 7. 82 Verordnung Nr. 11/82 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	147	12. 8. 82	1. 9. 82
30. 8. 82 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Einzelheiten über Arten, Inhalt, Form, Abgabe, Annahme, Aufhebung und Änderung von Flugplänen) 96-1-2-29	166	8. 9. 82	27. 9. 82

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
19. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1941/82 der Kommission zur Erhebung eines dem Beitrittsausgleichsbetrag entsprechenden Betrages bei bestimmten Ausfuhren im Rahmen einer Ausschreibung	20. 7. 82	L 211/17
19. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1942/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2111/81 über die Durchführungsbestimmungen für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Weinwirtschaftsjahr 1981/82	20. 7. 82	L 211/18
19. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1943/82 der Kommission zur Durchführung einer besonderen Interventionsmaßnahme für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1982/83	20. 7. 82	L 211/19
19. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1944/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 773/82 mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation von Tafelwein gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79	20. 7. 82	L 211/21
19. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1948/82 der Kommission zur Festsetzung des für das Wirtschaftsjahr 1982/83 den Erzeugern von getrockneten Pflaumen („prunes d'Ente“) zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen	20. 7. 82	L 211/25
6. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1953/82 der Kommission zur Einführung von Sonderbedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach einigen Drittländern	21. 7. 82	L 212/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
19. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1961/82 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention	21. 7. 82	L 212/41
19. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1962/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2755/80 hinsichtlich der Festsetzung der Ankaufspreise für die Intervention für den Zeitraum vom 15. Juli bis 15. Dezember 1982	21. 7. 82	L 212/43
20. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Arten von entbeintem Rindfleisch	21. 7. 82	L 212/48
19. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1980/82 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1981	23. 7. 82	L 215/1
19. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1981/82 des Rates zur Festlegung des Verzeichnisses der Gemeinschaftsgebiete, in denen die Produktionsbeihilfe für Hopfen nur anerkannten Erzeugergemeinschaften gewährt wird	23. 7. 82	L 215/3
19. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1982/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle	23. 7. 82	L 215/5
19. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1983/82 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 115/67/EWG hinsichtlich der Kriterien zur Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten	23. 7. 82	L 215/6
19. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1984/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen	23. 7. 82	L 215/7
19. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1985/82 des Rates betreffend Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors aus bestimmten Drittländern mit Präferenzbehandlung	23. 7. 82	L 215/9
19. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 1986/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen	23. 7. 82	L 215/10
19. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2008/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für bestimmte Destillationsmaßnahmen betreffend Wein	24. 7. 82	L 216/2
19. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2009/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2852/81 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 hinsichtlich der allgemeinen Regeln der nach Artikel 12 a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 beschlossenen Destillation von Tafelwein	24. 7. 82	L 216/3
19. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2010/82 des Rates zur Festlegung der im Rahmen der obligatorischen Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu zahlenden Preise sowie – abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 349/79 – des Betrages der Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Weinwirtschaftsjahr 1982/83	24. 7. 82	L 216/4
23. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2017/82 der Kommission zur Ermächtigung der deutschen Interventionsstelle, Vorderviertel von Rindern im Hinblick auf ihre Verarbeitung zu Konserven zu verkaufen, die zur Schaffung von Notvorräten bestimmt sind	24. 7. 82	L 216/30
19. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2025/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1119/81 zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	27. 7. 82	L 218/1
19. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2026/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 über die Beihilferegelung für Trockenfutter	27. 7. 82	L 218/2

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
26. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2032/82 der Kommission über die Gewährung einer Beihilfe zur Umlagerung von Tafelwein, für den im Weinwirtschaftsjahr 1981/82 ein Lagervertrag abgeschlossen worden ist	27. 7. 82	L 218/17
19. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates zur Festsetzung der Grundregeln für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	28. 7. 82	L 219/1
19. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2037/82 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1038/82 und (EWG) Nr. 1040/82 hinsichtlich der Finanzierungsweise der Lieferungen von Magermilchpulver und Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme	28. 7. 82	L 219/6
20. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission über die Einzelheiten der Festlegung der Weltmarktpreise im Sektor Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	28. 7. 82	L 219/30
27. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2050/82 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Karpfen für das Wirtschaftsjahr 1982/83	28. 7. 82	L 219/39
27. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2052/82 der Kommission zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2077/81	28. 7. 82	L 219/41
28. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2064/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	29. 7. 82	L 220/18
28. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2065/82 der Kommission zur Festlegung der tatsächlichen Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle im Wirtschaftsjahr 1981/82 sowie des Prozentsatzes der von den Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1982/83 zu zahlenden Beihilfe	29. 7. 82	L 220/21
28. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2066/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2183/81 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Baumwolle	29. 7. 82	L 220/22
20. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2099/82 des Rates über den Transfer von Magermilchpulver an die italienische Interventionsstelle durch die Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten	31. 7. 82	L 223/1
28. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2100/82 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugnisse von Ananaskonserven und des den Ananaserzeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1982/83	31. 7. 82	L 223/3
28. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2101/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2194/81 zur Festsetzung der Grundregeln der Produktionsbeihilferegelung für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen	31. 7. 82	L 223/4
29. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2124/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2102/75 zur Feststellung der zur Herstellung einer Tonne Kartoffelstärke benötigten Menge Kartoffeln	31. 7. 82	L 223/62
29. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2125/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1603/79 zur Festsetzung von Regeln für die Zahlung einer Prämie an Erzeuger von Kartoffelstärke	31. 7. 82	L 223/67
30. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2131/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1953/82 hinsichtlich des Anwendungsdatums der Vorschriften über die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach einigen Drittländern	31. 7. 82	L 223/83
30. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2136/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 über Durchführungsbestimmungen betreffend Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen	31. 7. 82	L 223/88

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
30. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2142/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/82 zur Festlegung der Interventionszentren für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne	31. 7. 82	L 226/1
27. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2144/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	3. 8. 82	L 227/1
27. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2145/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete	3. 8. 82	L 227/10
4. 8. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2166/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1586/82 hinsichtlich des Termins für den Abschluß von Verarbeitungsverträgen für bestimmtes Obst und Gemüse	5. 8. 82	L 229/14
4. 8. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2167/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1618/82 mit Bestimmungen zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für in Sirup haltbar gemachte Williamsbirnen und in Sirup haltbar gemachte Kirschen	5. 8. 82	L 229/15
4. 8. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2168/82 der Kommission zur Bestimmung des Einkommensausfalls sowie des Betrages der je Mutterschaf zu zahlenden Prämie für die Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1981/82 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2483/81	5. 8. 82	L 229/16
4. 8. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2169/82 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse im Vereinigten Königreich und in Irland sowie zur Festsetzung eines Beihilfebetrags für das Weinwirtschaftsjahr 1982/83	5. 8. 82	L 229/18
5. 8. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2178/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2425/81 über Durchführungsbestimmungen für die Beihilferegelung für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen	6. 8. 82	L 231/9
4. 8. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2180/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 zur Festsetzung der Liste der verschiedenen Sorten von <i>Lolium perenne</i> L.	6. 8. 82	L 231/11
6. 8. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2192/82 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	7. 8. 82	L 233/5
4. 8. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2193/82 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für die Verwendung von Trauben, Traubenmost und konzentriertem Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft und zur Festsetzung des Beihilfebetrags für das Weinwirtschaftsjahr 1982/83	7. 8. 82	L 233/14
6. 8. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2194/82 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises, der Beträge der Produktionsbeihilfe und der Lagerhaltungsbeihilfe sowie der auf den Mindestpreis, die Lagerhaltungsbeihilfe und die Produktionsbeihilfe anzuwendenden Koeffizienten für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen für das Wirtschaftsjahr 1982/83	7. 8. 82	L 233/18
6. 8. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2196/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 über die Festsetzung der Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen für die Dauer des Wirtschaftsjahres 1982/83	7. 8. 82	L 233/23
6. 8. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2197/82 der Kommission zur Verlängerung der Einlagerung bestimmter Mengen getrockneter Weintrauben und getrockneter Feigen aus Beständen der griechischen Einlagerungsstellen über das Ende des Wirtschaftsjahres 1981/82 hinaus	7. 8. 82	L 233/24
6. 8. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2198/82 der Kommission zur Festsetzung des Betrages und der Durchführungsbestimmungen für die Umlagerungsbeihilfe für Sultaninen der Ernte 1981 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen	7. 8. 82	L 233/25

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
<b>Andere Vorschriften</b>		
13. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1923/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Madeira-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1982/83)	17. 7. 82	L 209/17
13. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1924/82 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Moscatelde-Setubal-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Portugal (1982/83)	17. 7. 82	L 209/21
12. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1934/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausführregelung	20. 7. 82	L 211/1
12. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1935/82 des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an die Republik Simbabwe	20. 7. 82	L 211/6
12. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1936/82 des Rates über die Lieferung von Butteroil als Nahrungsmittelhilfe an die Republik Simbabwe	20. 7. 82	L 211/7
19. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1945/82 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	20. 7. 82	L 211/22
19. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1946/82 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	20. 7. 82	L 211/23
19. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1947/82 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	20. 7. 82	L 211/24
16. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1958/82 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von photographischen Vergrößerungsapparaten mit Ursprung in Polen und der UdSSR und zur Annahme einer Verpflichtung sowie zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren von photographischen Vergrößerungsapparaten mit Ursprung in der Tschechoslowakei	21. 7. 82	L 212/32
19. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 des Rates zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands	22. 7. 82	L 214/1
19. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1976/82 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von bestimmten chemischen Düngemitteln mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	22. 7. 82	L 214/7
19. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1977/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China	22. 7. 82	L 214/9
19. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1978/82 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifnummer 18.05 des Gemeinsamen Zolltarifs	22. 7. 82	L 214/11
19. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 1979/82 der Kommission über die Analyse-methode zur Bestimmung des Gehalts an Trockenstoff für Tomatensaft im Sinne der Vorschrift 4 zu Kapitel 20 des Gemeinsamen Zolltarifs	22. 7. 82	L 214/12
22. 7. 82 Empfehlung Nr. 1995/82/EGKS der Kommission zur Änderung der Empfehlung Nr. 3018/79/EGKS über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern	23. 7. 82	L 215/28
19. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2007/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China	24. 7. 82	L 216/2

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
23. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2018/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 427/81 zur Ermächtigung Griechenlands, die für die Einfuhr der Erzeugnisse des Rindfleischsektors geltenden Zollsätze vollständig auszusetzen	24. 7. 82	L 216/31
23. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2021/82 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren der Warenkategorie Nr. 84 (Kennziffer 0840), mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3602/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24. 7. 82	L 216/34
23. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2022/82 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Taschentücher der Warenkategorie Nr. 89 (Kennziffer 0890), mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3602/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24. 7. 82	L 216/35
22. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2029/82 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Thailand, die 1982 aus diesem Land ausgeführt werden	27. 7. 82	L 218/8
26. 7. 82	Entscheidung Nr. 2030/82/EGKS der Kommission über die von den Unternehmen der Stahlindustrie zu erstattenden Meldungen über deklassierte Stahlerzeugnisse und Stahlerzeugnisse zweiter Wahl	27. 7. 82	L 218/13
26. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2031/82 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	27. 7. 82	L 218/16
19. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2038/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 725/79 hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung	28. 7. 82	L 219/8
19. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2039/82 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 726/79 hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen	28. 7. 82	L 219/9
27. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2051/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3573/81 hinsichtlich der Ausfuhr von Aschen und Rückständen von Kupfer und Kupferlegierungen	28. 7. 82	L 219/40
29. 6. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten	29. 7. 82	L 220/1
27. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2062/82 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	29. 7. 82	L 220/14
28. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2067/82 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge, der Warenkategorie Nr. 68 (Kennziffer 0680), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3602/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 7. 82	L 220/24
28. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2068/82 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke, der Warenkategorie Nr. 105 (Kennziffer 1050), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3602/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	29. 7. 82	L 220/26
28. 7. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2069/82 der Kommission zur Festsetzung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei	29. 7. 82	L 220/27

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
28. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2075/82 des Rates über die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren standardisierter Mehrphasen-Wechselstrommotoren mit einer Leistung von mehr als 0,75 bis 75 kW mit Ursprung in der Sowjetunion einerseits und die Einstellung des Verfahrens gegenüber der Einfuhren der gleichen Waren mit Ursprung in Bulgarien, der Deutschen Demokratischen Republik, Polen, Rumänien und der Tschechoslowakei andererseits	29. 7. 82	L 220/36
28. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2078/82 des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelsoforthilfe an das UNHCR zugunsten der afghanischen Flüchtlinge in Pakistan im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1037/82	30. 7. 82	L 221/1
28. 7. 82 Empfehlung Nr. 2086/82/EGKS der Kommission zur Änderung der Empfehlung Nr. 1104/82/EGKS zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls für bestimmte Bleche aus Stahl mit Ursprung in Brasilien und zur Verlängerung dieses vorläufigen Antidumpingzolls	30. 7. 82	L 221/17
29. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2087/82 der Kommission zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/82 des AKP-EWG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen zur Abweichung von der Begriffsbestimmung für „Ursprungswaren“ zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius bei der Herstellung von haltbar gemachtem Thunfisch	30. 7. 82	L 221/19
28. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2127/82 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Trichloräthylen mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik und Polen und zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend Einfuhren von Trichloräthylen mit Ursprung in Rumänien, Spanien, der Tschechoslowakei und den Vereinigten Staaten von Amerika	31. 7. 82	L 223/76
29. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2128/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Harnstoff der Tarifstelle 31.02 B, mit Ursprung in Libyen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	31. 7. 82	L 223/80
29. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2129/82 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	31. 7. 82	L 223/81
29. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2130/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Methanol (Methylalkohol) der Tarifstelle 29.04 A I, mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	31. 7. 82	L 223/82
30. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2132/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Reiseartikel der Tarifstelle 42.02 B, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	31. 7. 82	L 223/84
30. 7. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2133/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für anderes Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern der Tarifstelle 41.02 ex C mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	31. 7. 82	L 223/85

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 7,- DM (6,- DM zuzüglich 1,- DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,80 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Fundstellennachweis A

**Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1981 — Format DIN A 4 — Umfang 384 Seiten

Die Neuauflage 1981 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
  - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

**Nachtrag zum Fundstellennachweis A**

Abgeschlossen am 30. Juni 1982 — Format DIN A 4 — Umfang 16 Seiten

## Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1981 — Format DIN A 4 — Umfang 452 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke der Fundstellennachweise A und B können zum Preis von 24,85 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.